

Informationen zur Anmeldung der Referenzmittel für 2025

Stand: Dez. 2024

Das Österreichische Filminstitut stellt aufgrund eines **erfolgreichen, den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden Kinofilms (Referenzfilm)**, der österreichischen Produktionsfirma dieses Films Fördermittel für die Herstellung und Entwicklung neuer Filme in Form **nicht rückzahlbarer Zuschüsse (Referenzmittel)** zur Verfügung. ¹

Der Erfolg des Films wird über den Zuschauer*innen-Erfolg im Inland (Aufführungen im Filmtheater gegen Entgelt) und/oder Preise und Teilnahmen bei Festivals gemäß Festivalliste in den Förderungsrichtlinien (FRL)² des Filminstituts (Anhang D) festgestellt.

Um die Erfüllung sämtlicher Kriterien sowie die Höhe der zuzuerkennenden Referenzmittel feststellen zu können, ist **einmalig ein Antrag durch die Produzentin*den** erforderlich. Dafür steht auf der Website das Formular Referenzmittelanmeldung zur Verfügung.

1. Stellen Sie den Antrag auf Anmeldung der Referenzmittel unbedingt bis spätestens 15. Jänner 2025.
Auch dann, wenn Sie voraussichtlich nur einen Teil dieser Mittel im Jahr 2025 verwenden möchten.
2. Für den Antrag 2025 gilt als Stichtag für den Stand der Besuchszahlen in Österreich (exkl. Südtirol!) der 31.12.2024. Oder falls das Ende der Beobachtungsfrist (Kinostart + 12 Monate) vorher eingetreten ist, dieser Termin.
Der 31.12.2024 gilt - bei Referenzmittelanmeldung für 2025 - auch als Stichtag für den Stand der Besuche bei Dokumentar- und Kinderfilmen mit verlängertem Beobachtungszeitraum.

¹ Filme, die vom Filminstitut nicht in der Herstellung gefördert wurden, haben Anspruch auf die Hälfte der Referenzmittel, sofern diese Filme nach den für das Filminstitut geltenden formalen Kriterien – wie etwa Einhaltung der Gewerbe-, arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen - hergestellt wurden und aus kultureller und wirtschaftlicher Sicht als förderungswürdig erachtet werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Aufsichtsrat.

² Zur Feststellung der Erfüllung der Referenzmittel-Kriterien, werden die zum ersten referenzmittelauslösenden Ereignis (Festivaltermin oder Kinostart des Films) gültigen Förderungsrichtlinien herangezogen.

- ! Für bereits in Vorjahren beantragt Referenzmittel, die nicht zur Gänze an Projekt(e) gebunden wurden, sowie für Mittel aus dem Gender Incentive und Referenzmittel aus Rückzahlungen, ist **KEIN (neuerlicher) Antrag erforderlich**.

Wir bitten um Verständnis, dass nicht bis zum 15. Jänner angemeldete Referenzmittel aus Gründen der Budget-Planung und der Planungs-Sicherheit für alle Antragsteller*in, nicht in 2025 zur Verfügung gestellt werden können.

Nach der Prüfung aller Anträge werden **die Produzent*innen schriftlich über die Zuerkennung und Höhe der Mittel informiert**.³

Anschließend erfolgt auch die Benachrichtigung der **Autor*innen und Regisseur*innen des Referenzfilms** über den Erhalt der Zusatzbeträge (**Incentive Funding**) zur Verwendung für die Entwicklung neuer Stoffe.

Zuerkannte Referenzmittel müssen **innerhalb von 36 Monaten** nach dem gewerblichen Kinostart in Österreich mittels Fördervertrag für konkrete Projekte verwendet werden. Diese Anträge haben eine konkrete Antragssumme zu enthalten. **Referenzmittel können nur für Projekte verwendet werden, die noch nicht in der Verwertung befindlich sind.**

Nicht abgerufene aber zuerkannte Referenzmittel werden im Folgejahr neu berechnet. Die Beträge können sich aufgrund der jährlich Neuberechnung der Quote – ändern. Bei Änderung erhalten Sie die Information über die neue Höhe Ihres Anspruchs.

Nach Erreichen der Mittelbindungsfrist verfallen nicht abgerufene- also nicht an ein Projekt gebundene- Referenzmittel ausnahmslos.⁴

Eine Fristverlängerung ist NICHT möglich.

Weiterführende Informationen zur Referenzfilmförderung finden Sie auf der Website des Filminstituts (Förderung/Antragstellung/Referenzfilmförderung) sowie in den Förderungsrichtlinien unter Pkt. 7 erfolgsabhängige Filmförderung (Referenzfilmförderung), Seite 22ff sowie Anhang D (Filmfestivals) und E (Referenzpunkte).

Bei Fragen zur **Referenzfilmförderung** wenden Sie sich bitte an:

Dipl. Betriebswirtin (BA) Heide Semmelrock

+43 1 526 97 30 311

heide.semmelrock@filminstitut.at

Bei Fragen zum **Gender Incentive** wenden Sie sich bitte an:

Birgit Moldaschl, BA.

+43 1 526 97 30 411

birgit.moldaschl@filminstitut.at

³ Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 15.12.2010 und Wirksamkeit mit 01.01.2011 sind im Budgetjahr 2011 max. 40% des für Herstellungsförderungen zur Verfügung stehenden Budgetanteils in Form von Referenzmitteln zu vergeben. Übersteigen die Referenzmittelanprüche (Summe der für das jeweilige Jahr angemeldeten Referenzmittel) insgesamt diese Obergrenze, sind diese **aliquot zu kürzen**. Die Referenzmittel sind zu gleichen Teilen auf künstlerische und wirtschaftliche Erfolge aufzuteilen. Wird ein Teil nicht voll ausgeschöpft, fließen die übrigen Mittel in den Gesamtpot der selektiven Förderung zurück. Die Bekanntgabe der tatsächlichen Höhe der verfügbaren Referenzmittel erfolgt nach Prüfung aller Anträge.

⁴ Der Abruf der Mittel erfolgt über den für die jeweilige Förderschiene üblichen Projektantrag; mit geschlossenem Fördervertrag sind die Mittel gebunden und verwendet.